



Beschluss

Az. BK6-18-098

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der Übertragungsnetzbetreiber zur Änderung der Methode für ein Multiple NEMO Arrangement gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 04.10.2018 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen zur Änderung der Methode für ein Multiple NEMO Arrangement (MNA) wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Änderungsvorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) TenneT TSO GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sowie des luxemburgischen ÜNB CREOS Luxembourg S.A. zur Methode für ein Multiple-NEMO Arrangement gemäß den Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO).

Die Antragstellerinnen sind die vier deutschen regelzonenverantwortlichen ÜNB. Sie haben gemäß Art. 45 und 57 CACM-VO als ÜNB „in Gebotszonen, in denen mehr als ein NEMO¹ benannt wurde und/oder Handelsdienstleistungen anbietet [...] in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs [...] einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendigen Regelungen“ zu erarbeiten und den jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden vorzulegen. Diese Regelungen müssen weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen. Mit Datum vom 01.02.2017 hat die Bundesnetzagentur den initialen zwischen den in der Gebotszone Deutschland/Österreich/Luxemburg (DE/AT/LU)

¹ NEMO: Nominated Electricity Market Operator (Nominiertes Strommarktbetreiber), vgl. Art. 2 Nr. 23 CACM-VO.

tätigen ÜNB² und NEMOs³ erarbeiteten MNA-Vorschlag gemäß Art. 45 und 57 CACM-VO unter dem Aktenzeichen BK6-16-017 genehmigt.

Die zum 01.10.2018 vollzogene Gebotszonentrennung zwischen DE/LU und AT mit einhergehender Engpassbewirtschaftung erfordert Anpassungen des genehmigten MNA-Vorschlags hinsichtlich der Abbildung der neuen Gebotszonenkonfiguration. Mit E-Mail vom 06.04.2018 haben die Antragstellerinnen einen entsprechenden Änderungsantrag zum MNA-Vorschlag (MNA-Änderungsvorschlag) gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 45 und 57 CACM-VO zur Genehmigung bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Mit Datum vom 12.04.2018⁴ hat auch die luxemburgische Regulierungsbehörde ILR den MNA-Änderungsvorschlag von CREOS erhalten.

Der MNA-Änderungsvorschlag wurde am 18.04.2018 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegeben und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist von vier Wochen bis zum 16.05.2018 eingeräumt. Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen dieser Frist keine Stellungnahmen zum MNA-Änderungsvorschlag erhalten.

Der von den ÜNB vorgelegte MNA-Änderungsvorschlag bezieht sich auf die redaktionelle Änderung von Textteilen und den Austausch von erläuternden Grafiken, um die zum 01.10.2018 umgesetzte Gebotszonentrennung zwischen DE/LU und AT entsprechend abzubilden.

Am 28.10.2018 haben ILR und Bundesnetzagentur gemeinsam bekundet, den eingereichten MNA-Änderungsvorschlag genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss angehängten MNA-Änderungsvorschlag Bezug genommen.

² 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, CREOS Luxembourg S.A. und APG AG.

³ EPEX Spot SE, Nord Pool AS und EXAA AG.

⁴ Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Einganges bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat, vgl. Art. 9 Abs. 10 S. 3 CACM-VO.

B.

Der gemeinsame MNA-Änderungsvorschlag der Antragstellerinnen zur Methode für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität in der Gebotszone DE/LU gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 45 und 57 CACM-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlages sind nach den Art. 45 und 57 CACM-VO unter Wahrung der Ziele und Prinzipien der CACM-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der CACM-VO, gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Änderungsgenehmigung gemäß Art. 9 Abs. 13 i.V.m. Art. 45 und 57 CACM-VO ergibt sich aus § 56 S. 1 Ziffer 1 EnWG i. V. m. Art. 9 Abs. 8 lit. d CACM-VO i.V.m. Art. 18 Abs. 3 lit. b, Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 714/2009 (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 S. 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben der Beschlusskammer den MNA-Änderungsvorschlag am 06.04.2018 gemäß Art. 9 Abs. 13 CACM-VO vorgelegt, um eine rechtzeitige Genehmigung innerhalb der regulären CACM-Genehmigungsfrist von sechs Monaten bis Oktober 2018 zu ermöglichen. Die nach Art. 45 und 57 CACM-VO geforderte Zusammenarbeitspflicht mit den NEMOs haben die Antragstellerinnen eingehalten und dokumentiert, indem sie die NEMOs über den Änderungsvorschlag rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und die Positionen der NEMOs EPEX Spot SE und Nord Pool AS als separate Schreiben dem Änderungsantrag beigefügt haben.

II. Begründetheit des Antrages

Der Antrag ist auch begründet. Der MNA-Änderungsvorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen der Art. 45 und 57 CACM-VO und steht im Einklang mit den Zielen der CACM-VO.

Der MNA-Änderungsvorschlag erfüllt die Voraussetzungen der Art. 45 und 57 CACM-VO. Die Änderungen zum bereits genehmigten MNA-Vorschlag betreffen lediglich die zur Umsetzung der Gebotszonentrennung DE/LU und AT notwendigen redaktionellen Anpassungen. Die genehmigten Bestimmungen zur einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (SDC) und zur einheitlichen Intraday-Marktkopplung (SIC) – insbesondere bezüglich des Shipping-Modells⁵ und

des Datenaustauschs mit der Marktkopplungsbetreiberfunktion (MKB-Funktion)⁶ – bleiben unverändert bestehen. Ebenfalls gelten die im genehmigten MNA-Vorschlag dargelegten erwarteten Auswirkungen auf die Ziele der CACM-VO auch bezüglich des MNA-Änderungsvorschlags fort, so dass auch dieser mit den Zielen und Anforderungen der CACM-VO im Einklang steht.

Zur Dokumentation der Abstimmung der durch die Gebotszonentrennung erforderlichen Anpassungen am MNA-Vorschlag mit den NEMOs haben die Antragstellerinnen die in Begleitbriefen dargelegten Positionen der NEMOs an den MNA-Änderungsvorschlag angehängt. Hier beschreiben die NEMOs aus ihrer Sicht zukünftig notwendige Umstrukturierungen des MNA z. B. hinsichtlich der Umorganisation der Shipping-Prozesse und der Ausweichverfahren für den Fall, dass eine Gebotszone von allen anderen Gebotszonen entkoppelt wird. Die Beschlusskammer folgt diesbezüglich der Sichtweise der Antragstellerinnen, die es zum gegenwärtigen Zeitpunkt als zielführend ansehen, den MNA-Änderungsvorschlag allein auf die Abbildung der neuen Gebotszonenkonfiguration zu begrenzen. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass das MNA in der initialen Version ohne weitere Verzögerungen, die aus Änderungen des MNA-Designs resultieren können, in Betrieb gehen kann. Nach einer Anlaufphase, in der genügend Erfahrungen mit der Anwendung des MNA in der aktuellen Konfiguration gesammelt werden konnten, sollten die Anliegen der NEMOs im Licht der gewonnenen Erfahrungen neu bewertet werden.

Die Beschlusskammer hat darüber hinaus keine Stellungnahmen von Marktteilnehmern erhalten, die einer Genehmigung des MNA-Änderungsvorschlags entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat auch keine eigenen Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des MNA-Änderungsvorschlags sprechen.

III. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere hier auf Grundlage der aktuellen Gebotszonenkonfiguration) erfolgt.

⁵ - Physisches Shipping: Abwicklung der Energielieferung zwischen den zentralen Gegenparteien pro Marktzeiteinheit auf Basis der Nettopositionen aus der SDC mittels fahrplangebiet-interner und fahrplangebiet-übergreifender Handelsfahrpläne zwischen den Bilanzkreisen der CCP (vgl. MNA vom 01.02.2017, Kap. 2.2.1)
- Finanzielles Shipping: Abwicklung der Zahlungen im Gegenzug für die zwischen den CCP ausgetauschte Energie auf der Grundlage des Markträumungspreises pro Marktzeiteinheit des NEMO-Hubs der empfangenden zentralen Gegenpartei als Ergebnis der SDC (vgl. MNA vom 01.02.2017; Kap. 2.2.1)

⁶ Marktkopplungsbetreiberfunktion (MKB-Funktion): die Aufgabe, Aufträge von den Day-Ahead- und den Intraday-Märkten für verschiedene Gebotszonen abzugleichen und gleichzeitig zonenübergreifende Kapazitäten zu vergeben (vgl. Art. 2 Nr. 30 CACM-VO).

Da die CACM-VO jedoch weitere Genehmigungen vorsieht, die auch den hier zu genehmigenden Vorschlag der Antragstellerinnen betreffen können (z. B. eine Neuevaluierung der Gebotszonenzuschnitte), können Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden.

IV. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

06.04.2018

**Änderungsantrag zum Vorschlag für
ein Multiple-NEMO Arrangement
(MNA) in der Gebotszone Deutsch-
land/Luxemburg/Österreich
(DE/LU/AT) vom 20.01.2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Änderung der Benennung und der Referenzierung der Gebotszone.....	1
3	Änderung in Kapitel 1 (Einleitung).....	1
4	Änderung in Kapitel 1.1 (Hintergrund und Kontext)	1
5	Änderung in Kapitel 1.4.4 (Shipping-Links / Links zur physischen Erfüllung)	2
6	Änderung in Kapitel 1.5 (Genehmigungsantrag an die BNetzA, E-Control und ILR)	2
7	Änderung in Kapitel 2.2.4 (Fahrplangebiet-internes Shipping)	3
8	Änderung in Kapitel 2.2.5 (Zoneninternes Shipping)	3
9	Änderung in Kapitel 2.2.6 (Gebotszonenübergreifendes Shipping)	4
10	Änderung in Kapitel 2.3 (Ausweichregelungen)	5
11	Änderung in Kapitel 3.4.3 (Fahrplangebiet-internes Shipping)	6
12	Änderung in Kapitel 3.4.4 (Zoneninternes Shipping)	7
13	Änderung in Kapitel 3.4.5 (Gebotszonenübergreifendes Shipping).....	8
14	Änderung in Kapitel 3.5 (Ausweichregelungen)	9
15	Änderung in Kapitel 4 (Glossar)	9

1 Einleitung

Der zum 01.10.2018 geplante Gebotszonensplit zwischen Deutschland/Luxemburg und Österreich erfordert die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Vorschlag für ein Multiple-NEMO Arrangement (MNA). Der hier vorgelegte Änderungsantrag bezieht sich auf den Vorschlag für ein Multiple-NEMO Arrangement (MNA) in der Gebotszone Deutschland/Österreich/Luxemburg (DE/AT/LU) in der Version vom 20.01.2017, der durch die Bundesnetzagentur am 01.02.2017 genehmigt wurde.

Es werden die nachfolgend aufgeführten Änderungen beantragt:

2 Änderung der Benennung und der Referenzierung der Gebotszone

Der Titel des Dokuments „*Abgeänderter Vorschlag für ein Multiple-NEMO Arrangement (MNA) in der Gebotszone Deutschland/Österreich/Luxemburg (DE/AT/LU)*“ wird ersetzt durch „*Vorschlag für ein Multiple-NEMO Arrangement (MNA) in der Gebotszone Deutschland/Luxemburg (DE/LU)*“.

Im gesamten Dokument ist die Benennung der „*Gebotszone Deutschland/Österreich/Luxemburg*“ bzw. das Kürzel „*DE/AT/LU*“ durch „*Gebotszone Deutschland/Luxemburg*“ bzw. „*DE/LU*“ zu ersetzen.

3 Änderung in Kapitel 1 (Einleitung)

Der erste Absatz der Einleitung (von „*Das vorliegende Dokument*“ bis „*mit einer geplanten Frist bis zum 14. Dezember 2016 eingeleitet*“) ist durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„Das vorliegende Dokument beinhaltet den abgeänderten gemeinsamen Vorschlag von 50Hertz, Amprion, CREOS, TenneT TSO, TransnetBW (die „ÜNB“) an die BNetzA und ILR (die „NRA“) für den Betrieb mehrerer nominierter Strommarktbetreiber (Nominated Electricity Market Operator „NEMO“) für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung (SDC) und die einheitliche Intraday-Marktkopplung (SIC) einschließlich der MRC- und XBID-Projekte in der Gebotszone Deutschland/Luxemburg (DE/LU). Mit diesem abgeänderten Vorschlag erfüllen die ÜNB ihre Verpflichtungen gemäß den Artikeln 45 und 57 der Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (GL CACM) zur Ermöglichung der Beteiligung aller derzeit und in der Zukunft benannten NEMOs der Gebotszone DE/LU an der SDC und der SIC.“

4 Änderung in Kapitel 1.1 (Hintergrund und Kontext)

Der Inhalt des Kapitels 1.1 (von „*Gemäß Artikel 4*“ bis „*Intraday: 3 NEMOs*“) ist wie folgt zu ersetzen:

„Gemäß Artikel 4 (Benennung der NEMOs und Aufhebung der Benennung) der GL CACM wurden mehrere Unternehmen von den NRA - der BNetzA und ILR - als NEMO für die Gebotszone DE/LU ernannt. Zum Datum der Vorlage dieses abgeänderten Vorschlags (01.

April 2018) waren in der Gebotszone DE/LU zwei NEMOs für den vortägigen Handel und zwei NEMOs für den untertägigen Handel benannt.“

5 Änderung in Kapitel 1.4.4 (Shipping-Links / Links zur physischen Erfüllung)

Tabelle 1 ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Zoneninterne Shipping-Links	
50Hertz	Amprion
50Hertz	TenneT GmbH
50Hertz	TransnetBW
Amprion	TenneT GmbH
Amprion	TransnetBW
Creos	Amprion
TenneT GmbH	TransnetBW

Tabelle 1: Zoneninterne Shipping-Links

Fußnote 4 ist ersatzlos zu streichen.

Tabelle 2 ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Grenze	Gebotszonenübergreifende Shipping-Links	
FR-DE/LU	Amprion	RTE
	TransnetBW	RTE
DE/LU-AT	Amprion	APG
	TenneT GmbH	APG
	TransnetBW	APG
BE-DE/LU	Creos	Elia
NL-DE/LU	Amprion	TenneT BV
	TenneT GmbH	TenneT BV
PL-DE/LU ⁵	50Hertz	PSE
CZ-DE/LU ⁵	TenneT GmbH	CEPS
	50Hertz	CEPS
CH-DE/LU ⁵	Amprion	Swissgrid
	Transnet BW	Swissgrid
DK1-DE/LU	TenneT GmbH	Energinet.dk
DK2-DE/LU	50Hertz	Energinet.dk
DE/LU-SE4	Baltic Cable AB	

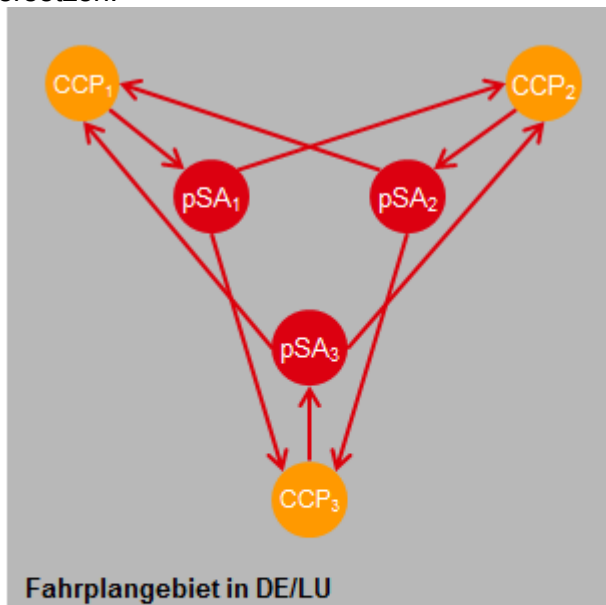
Tabelle 2: Gebotszonenübergreifende Shipping-Links

6 Änderung in Kapitel 1.5 (Genehmigungsantrag an die BNetzA, E-Control und ILR)

„E-Control“ ist in der Kapitelüberschrift und im ersten Absatz zu streichen.

7 Änderung in Kapitel 2.2.4 (Fahrplangebiet-internes Shipping)

Abbildung 5 ist durch folgende Abbildung einschließlich der zugehörigen Bezeichnung zu ersetzen:



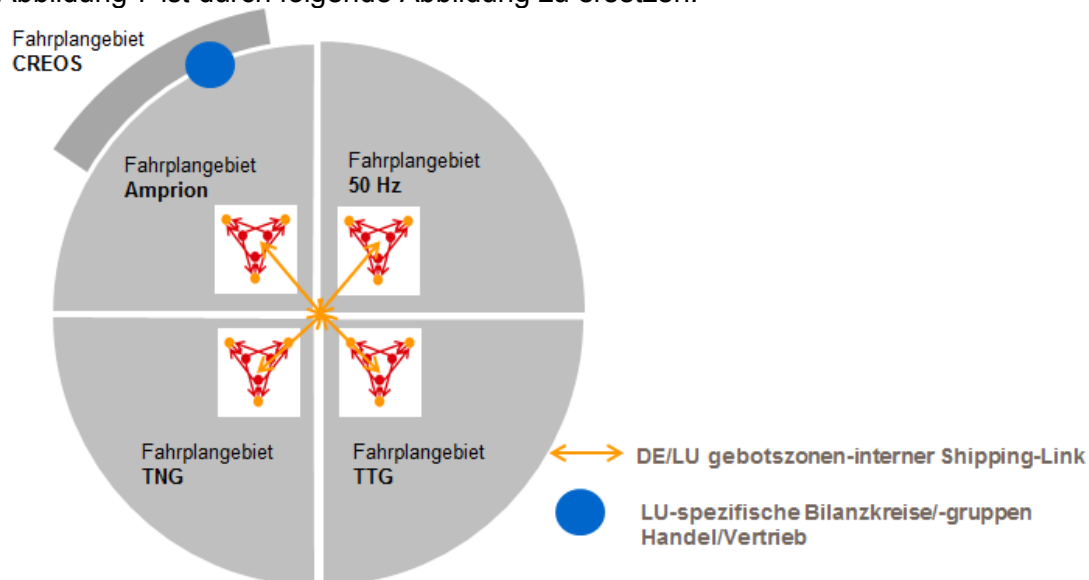
→ Physischer Ausgleich

● CCP_i Zentrale Gegenpartei i
 ● pSA_i Bevorzugter Shipping Agent/ Transportagent

Abbildung 5: Physischer Ausgleich für fahrplangebiet-internes Shipping in DE/LU

8 Änderung in Kapitel 2.2.5 (Zoneninternes Shipping)

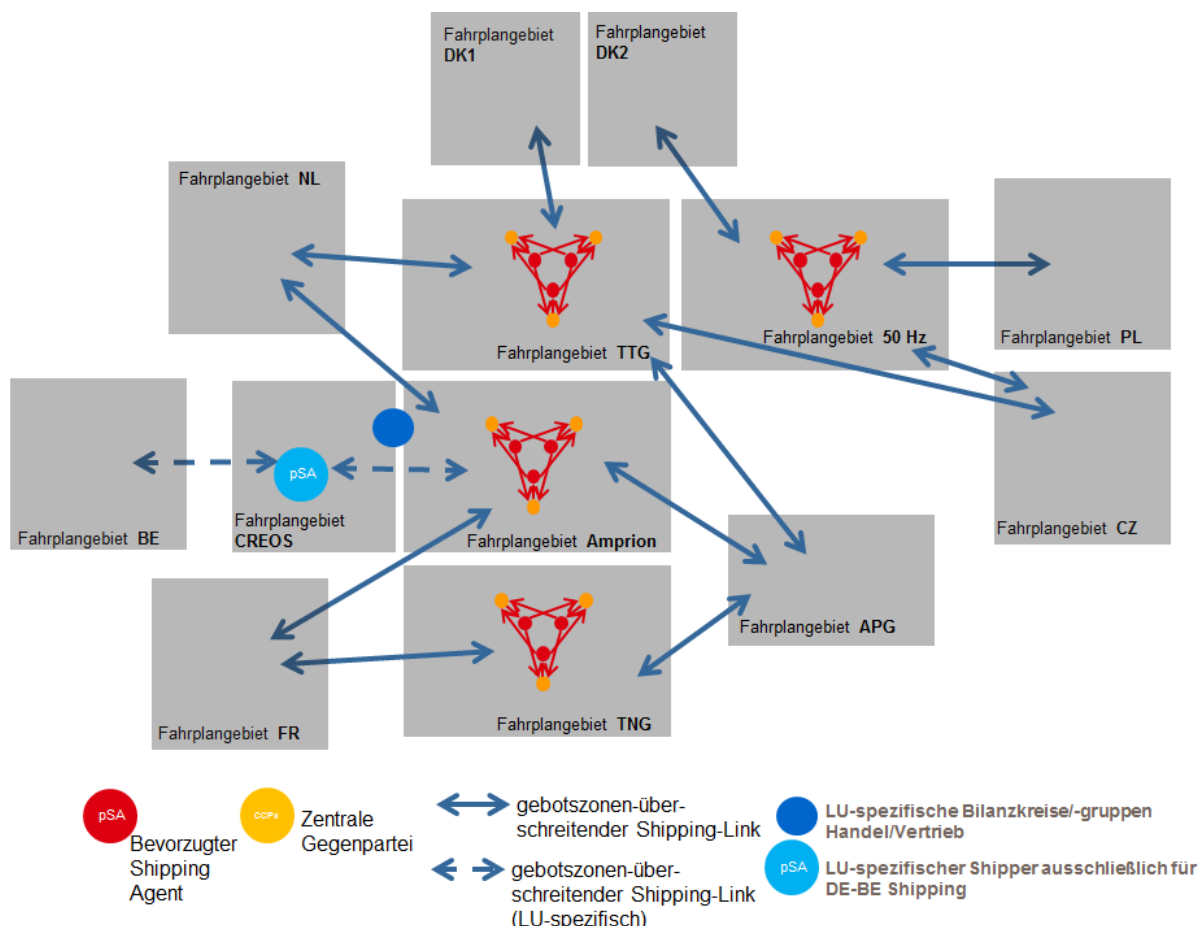
Abbildung 7 ist durch folgende Abbildung zu ersetzen:



Im Absatz „Beispiele für das zoneninterne Shipping“ ist „APG“ durch „Amprion“ zu ersetzen.

9 Änderung in Kapitel 2.2.6 (Gebotszonenübergreifendes Shipping)

Abbildung 9 ist durch folgende Abbildung zu ersetzen:

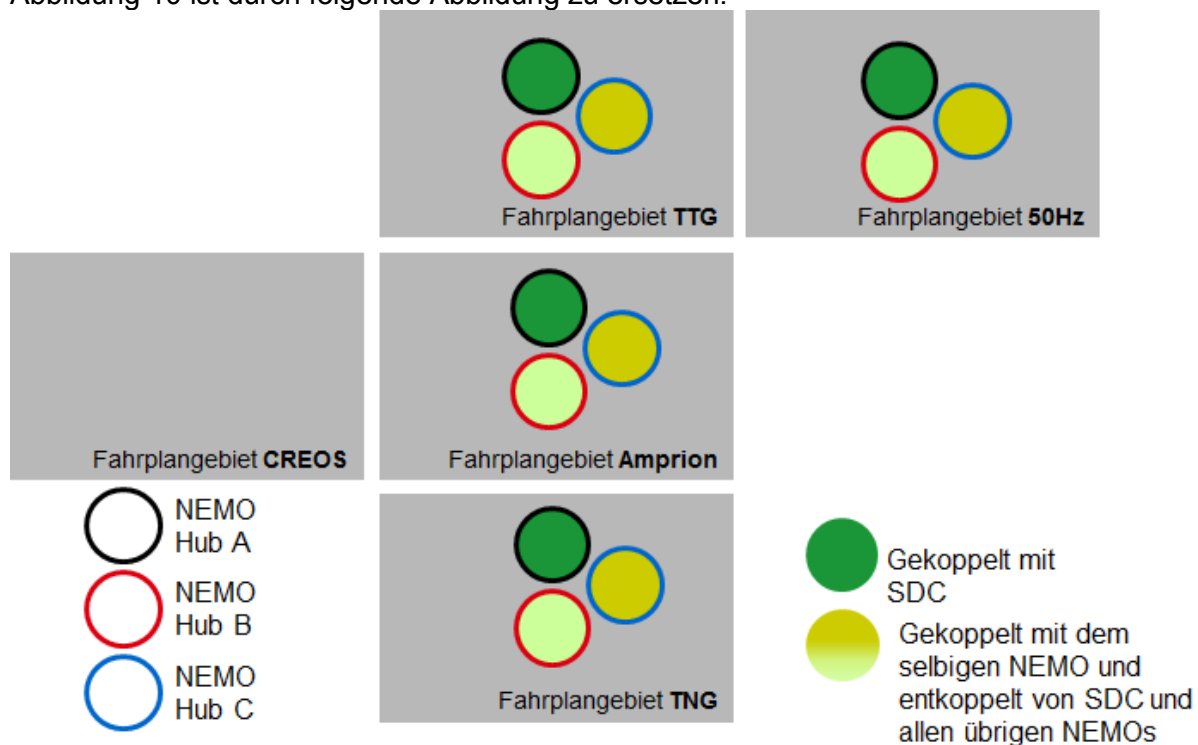


Der Satz „Beispiele für den physikalischen Ausgleich aus der Gebotszone DE/AT/LU an NL“ ist durch „Beispiele für den physikalischen Ausgleich aus der Gebotszone DE/LU an NL“ zu ersetzen. In beiden nachfolgenden Beispielen ist „APG“ durch „TNG“ zu ersetzen.

Im letzten Absatz vor der Bestimmung SDC_7 ist „HU, SI, IT“ ersatzlos zu streichen.

10 Änderung in Kapitel 2.3 (Ausweichregelungen)

Abbildung 10 ist durch folgende Abbildung zu ersetzen:



11 Änderung in Kapitel 3.4.3 (Fahrplangebiet-internes Shipping)

Abbildung 12 ist durch folgende Abbildung einschließlich der zugehörigen Bezeichnung zu ersetzen.

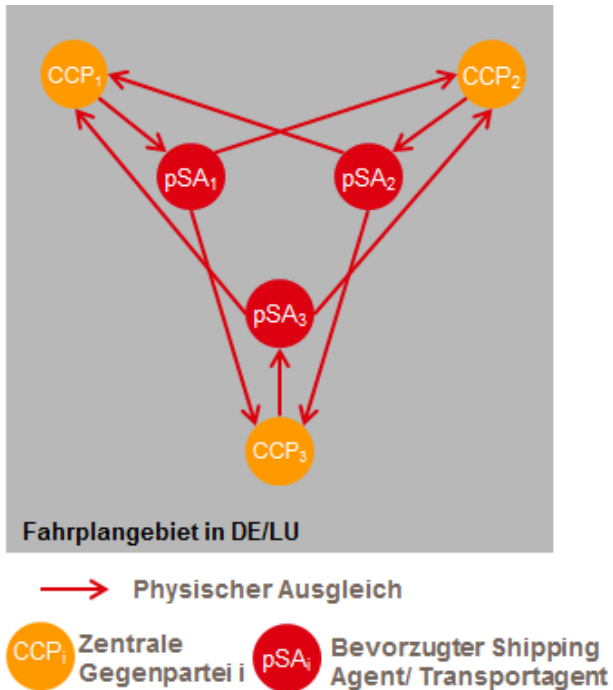
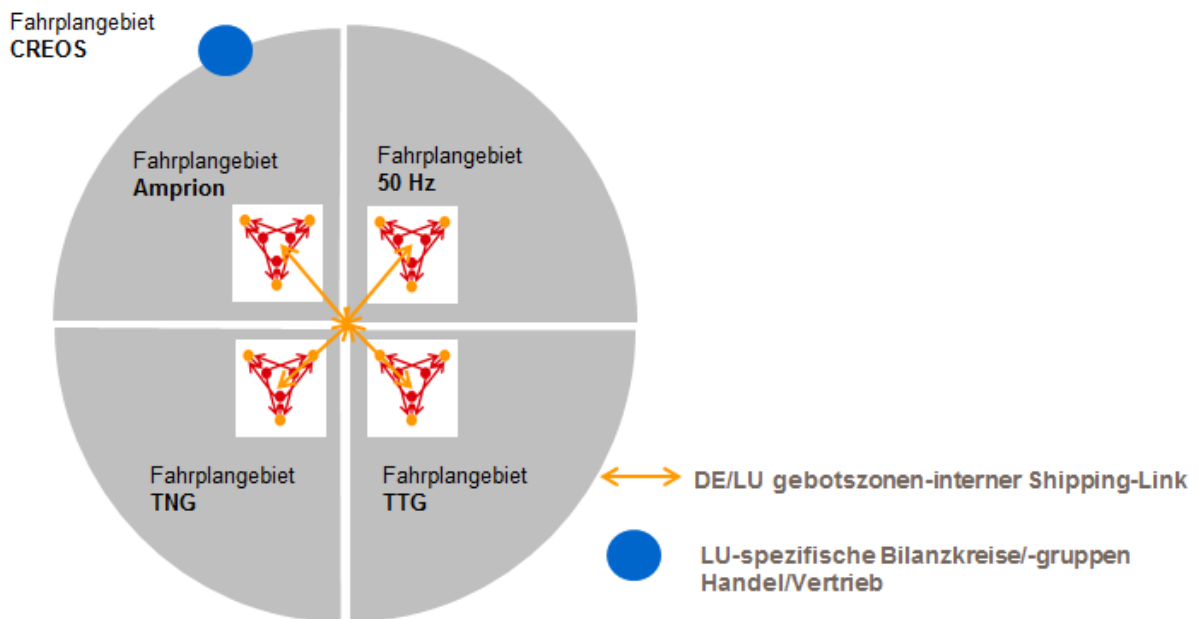


Abbildung 12: Fahrplangebiet in DE/LU

12 Änderung in Kapitel 3.4.4 (Zoneninternes Shipping)

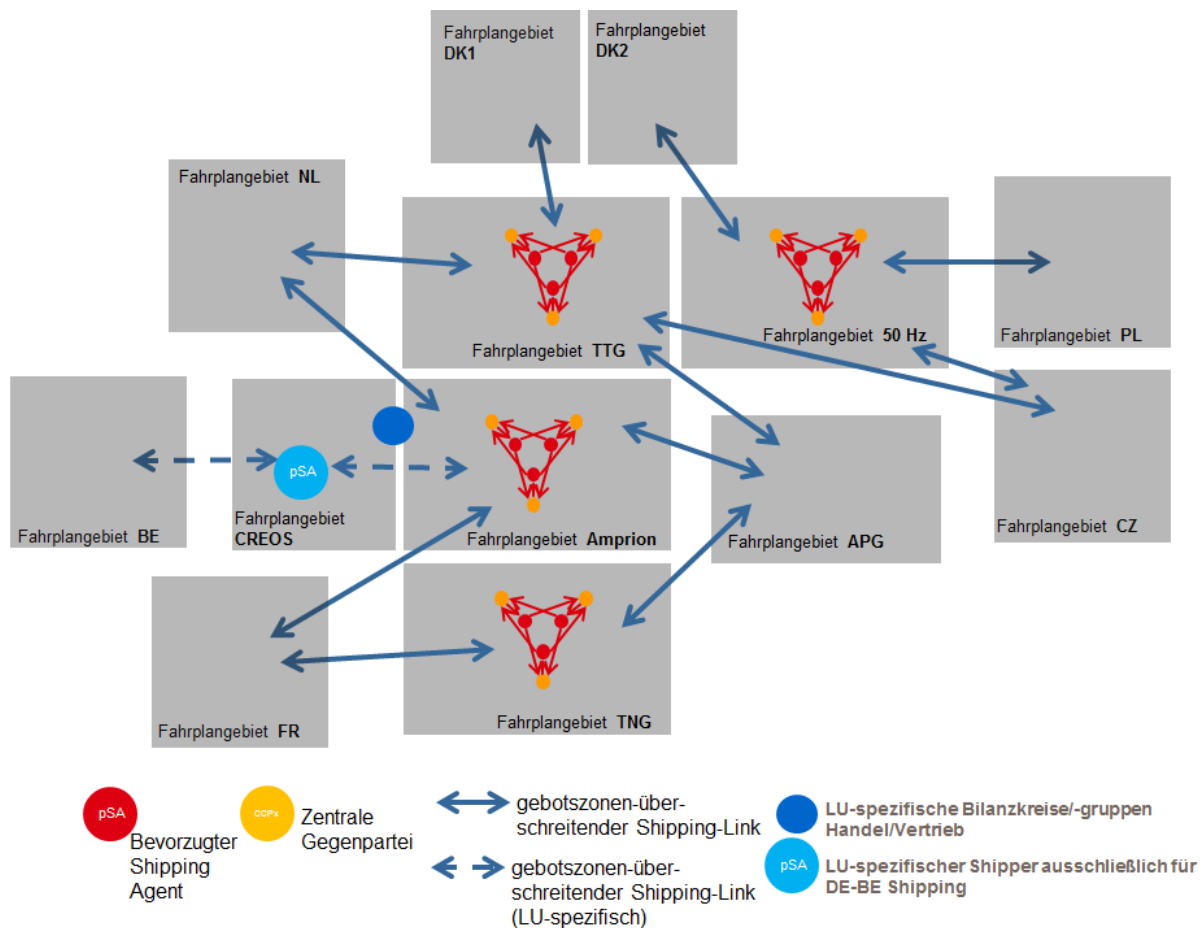
Abbildung 14 ist durch folgende Abbildung zu ersetzen:



Im Absatz „Beispiele für das zoneninterne Shipping“ ist „APG“ durch „Amprion“ zu ersetzen.

13 Änderung in Kapitel 3.4.5 (Gebotszonenübergreifendes Shipping)

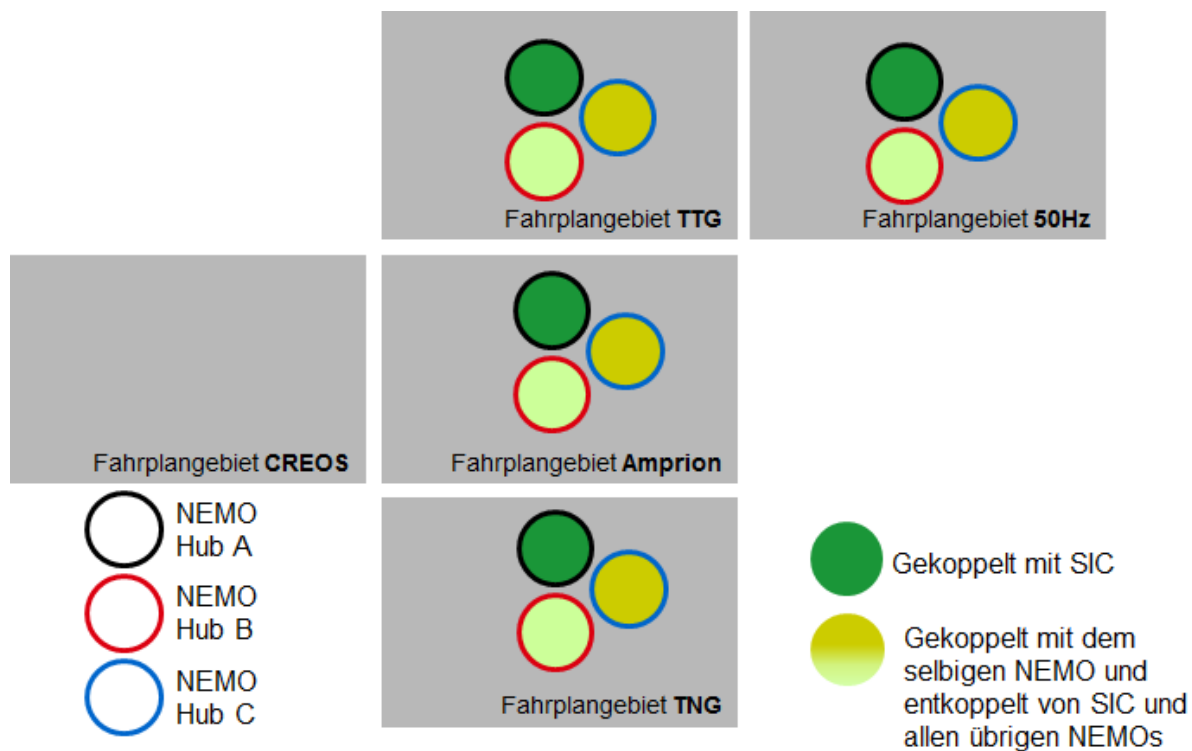
Abbildung 17 ist durch folgende Abbildung zu ersetzen:



Der Satz „Beispiele für den physikalischen Ausgleich aus der Gebotszone DE/AT/LU an NL“ ist durch „Beispiele für den physikalischen Ausgleich aus der Gebotszone DE/LU an NL“ zu ersetzen. In beiden nachfolgenden Beispielen ist „APG“ durch „TNG“ zu ersetzen.

14 Änderung in Kapitel 3.5 (Ausweichregelungen)

Abbildung 18 ist durch folgende Abbildung zu ersetzen:



15 Änderung in Kapitel 4 (Glossar)

In der siebten Tabellenzeile („Gebotszone“) ist „In diesem Zusammenhang bilden die Länder Deutschland, Österreich und Luxemburg (DE/AT/LU) eine gemeinsame Gebotszone“ ersatzlos zu streichen.

Fußnote 16 ist ersatzlos zu streichen.